

Eing. 05. MRZ 2014

3
JW

**II. Satzung
zur Änderung der Friedhofssatzung und Friedhofsgebührensatzung
der Ortsgemeinde Todenroth
vom 28.02.2014**

Der Ortsgemeinderat Todenroth hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Die Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Todenroth vom 27.08.2007, zuletzt geändert durch Satzung vom 20.09.2010, wird wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 3 (Schließung und Aufhebung) Abs. 3 und 5 wird wie folgt neu gefasst:

(3) Durch die Aufhebung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihen-, Wiesen-, Wiesenurnen- oder Urnenreihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Ortsgemeinde Todenroth in andere Grabstätten umgebettet.

(5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig werden sie bei Reihen-, Wiesen-, Wiesenurnen- oder Urnenreihengrabstätten - soweit möglich - einem Angehörigen des Verstorbenen mitgeteilt.

Artikel 2

§ 9 (Grabherstellung) Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Die Gräber werden von dem Beauftragten der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt.

Artikel 3

§ 11 (Umbettung) Abs. 2 und 4 wird wie folgt neu gefasst:

(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden; bei Umbettungen innerhalb der Gemeinde Todenroth im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihen-, Wiesen-, Wiesenurnen- oder Urnenreihengrabstätten in eine andere Reihen-, Wiesen-, Wiesenurnen- oder Urnenreihengrabstätten sind innerhalb der

Gemeinde Todenroth nicht zulässig.

(4) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt sind bei Umbettungen aus Reihen-, Wiesen-, Wiesenurnen- oder Urnenreihengrabstätten die Verantwortlichen nach § 9 Abs. 1 BestG. Die Gemeinde Todenroth ist bei dringendem öffentlichem Interesse berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.

Artikel 4

§ 12 (Allgemeines, Arten der Grabstätten) wird wie folgt neu gefasst:

(1) Die Grabstätten werden unterschieden in:

- a) Reihengrabstätten
- b) Wiesenreihengrabstätten / Wiesenurnengrabstätten
- c) Urnenreihengrabstätten

(2) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

(3) Reihen-/Wiesenreihengrabstätten werden mit einer Länge 2,10 m und einer Breite von 0,90 m ausgewiesen.

(5) Urnenreihen-/Wiesenurnengrabstätten und Kindergrabstätten werden mit einer Länge 0,80 m und einer Breite von 0,60 m ausgewiesen.

(6) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.

Artikel 5

§ 13(Reihengrabstätten) Abs. 2, Buchstabe a wird wie folgt neu gefasst:

- a) Einzelgrabfelder für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr.

Artikel 6

§ 13 a und § 16 entfallen, aus den bisherigen §§ 14 – 15 werden die §§ 15 – 16.

Artikel 7

§ 14 (Wiesenreihengrabstätten) wird wie folgt neu gefasst:

(1) Wiesenreihengrabstätten sind Grabstätten (Einzelgräber) für Erdbestattungen (Wiesenreihengräber) und Urnenbestattungen (Wiesenumengräber), die der Reihe nach belegt und für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an der Wiesenreihengrabstätte ist nicht möglich.

(2) Als Grabmal für Wiesenreihengrabstätten wird eine einheitliche steinerne Tafel aus dem Werkstoff Granit mit einer maximalen Größe von 60 x 40 x 4 cm vorgeschrieben. Die Tafel ist mit dem Namen sowie Geburts- und Sterbedatum des Verstorbenen zu versehen. Ein Motiv (Gravur) auf der Tafel ist erlaubt. Die Tafeln werden von der Ortsgemeinde so in die Gräber eingelassen, dass es möglich ist, diese mit dem Rasenmäher zu befahren.

(3) Bis zur Einebnung der Grabhügel (ca. 1 Jahr lang) ist die Grabstelle von den Angehörigen zu pflegen. Danach geht die Pflegearbeit auf die Ortsgemeinde über.

(4) Außerhalb der Vegetationszeit, vom 15. Oktober bis Ostern, ist einfacher Grabschmuck mit Grableuchten auf den Gräbern erlaubt. In der Vegetationszeit sind die Gräber von jeglichem Grabschmuck und von Grableuchten freizuhalten.

(5) Für die Pflegearbeiten des Rasens, die wiederkehrenden Verfüllungen der Gräber, das wiederholte Einsäen und die Verlegung der Tafeln (evtl. auch mehrmalig) bei Wiesenreihen- und Wiesenumengrabstätten, erhebt die Ortsgemeinde eine einmalige Gebühr für den gesamten Zeitraum der Ruhefrist.

Artikel 8

§ 15 (Urnengrabstätten) wird wie folgt geändert:

(1) Aschen dürfen bestattet werden

a) in Urnenreihengrabstätten,

b) in Wiesenumengrabstätten,

c) in bereits durch eine Erdbestattung belegten Reihengrabstätten und in bereits durch eine Urnenbestattung belegten Urnenreihengrabstätten. Die zusätzliche Beisetzung einer Asche darf nur erfolgen, wenn die verbleibende Ruhezeit nach der ersten Bestattung noch mindestens 15 Jahre beträgt. Der Ablauf der Ruhezeit für die belegte Reihen-/Urnenreihengrabstätte beendet auch die Ruhezeit der Aschenreste.

(2) Urnenreihen-/Wiesenumengrabstätten sind Aschenstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall auf die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung abgegeben werden.

Artikel 9

§17 (Gestaltung der Grabmale in Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften) wird wie folgt geändert:

Überschrift : **Gestaltung der Grabmale**

§17 (Gestaltung der Grabmale) Abs. 1 und Abs. 3 wird wie folgt geändert:

(1) Die Grabmale in Grabfeldern müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung nachstehenden Anforderungen entsprechen:

(3) Bei Kinder- und Urnenreihengräbern sind Einfassungen oder Einfriedungen der Grabstätten erlaubt. Eine Bepflanzung kann vorgenommen werden. Die Grabbeete dürfen nicht höher als 15 cm sein.

Artikel 10

§21 (Entfernen von Grabmalen) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit werden die Reihen-, Wiesenreihen-, Wiesenuernen- und Urnenreihengrabstätten von der Ortsgemeinde Todenroth entfernt.

Artikel 11

§24 (Gebühren, Allgemeines) wird wie folgt geändert:

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden folgende Benutzungsgebühren erhoben:

- | | |
|--|----------|
| (1) Überlassung einer Reihengrabstätte
für Verstorbene bis zum vollendetem 5. Lebensjahr | 150,00 € |
| (2) Überlassung einer Reihengrabstätte
für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr | 200,00 € |
| (3) Überlassung einer Urnenreihengrabstätte | 80,00 € |
| (4) Wiesenreihengrabstätte einschl. Grabpflege für den gesamten Zeitraum der Ruhefrist (Pflegearbeiten des Rasens, wiederkehrende Verfüllungen der Gräbern wiederholtes Einsäen von Rasen und die Verlegung und evtl. notwendige Anhebung der Grabtafel) | 350,00 € |
| (5) Wiesenuernengrabstätte einschl. Grabpflege für den gesamten Zeitraum der Ruhefrist (Pflegearbeiten des Rasens) | 200,00 € |

(6) Beisetzung einer Urne auf einem bereits belegten
Reihen-, Urnenreihengrabstätte

25,00 €

Artikel 12

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

55481 Todenroth, den 28.02.2014
Ortsgemeinde Todenroth

Dietrich

Hans Dietrich
Ortsbürgermeister

